



Amtsblatt

Nr. 35/2012

23. Oktober 2012

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Lünen im Bereich zwischen dem Fuß- und Radweg (Alte Zechenbahntrasse), der Jägerstraße, Bahnstraße und Sedanstraße (Vorkaufsrechtssatzung) vom 22.10.2012	199

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Lünen im Bereich zwischen dem Fuß- und Radweg (Alte Zechenbahntrasse), der Jägerstraße, Bahnstraße und Sedanstraße (Vorkaufsrechtssatzung) vom 22.10.2012

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Entwurf des Stadtteilentwicklungskonzeptes (INSEK) Lünen-Süd wurde vom Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 27.09.2012 als Leitlinie für die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Stadtteils gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Konzept identifiziert die Stärken des Stadtteils und nutzt diese als Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Zukunftsperspektiven und Entwicklungsimpulse. Dabei werden Handlungsfelder und Maßnahmenpakete entwickelt und mit einer vor Ort abgestimmten Prioritätensetzung versehen, die einen Fahrplan für ein strukturiertes und integriertes Vorgehen darstellen, um die Entwicklung in Lünen-Süd zu stabilisieren und ihr neue Schubkraft zu geben.

Die strategischen Leitziele

1. Strukturen für eine nachhaltige Stadtteilentwicklung schaffen,
2. Städtebauliche Defizite abbauen,
3. Funktionale Defizite abbauen und
4. Sozialen Zusammenhalt sichern & entwickeln

sollen durch die Umsetzung von Maßnahmenpaketen erreicht werden. Das Maßnahmenpaket „Stärkung des Zentrums“ beinhaltet die Schaffung eines neuen zentralen Stadtplatzes. Zur Sicherung der hierfür in Betracht kommenden Flächen, zur Beseitigung der Gemengelage in dem südlich an den Fuß- und Radweg grenzenden Bereich und zur Umsetzung von Maßnahmen zur städtebaulichen Aufwertung steht der Stadt Lünen gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flächen zwischen dem Fuß- und Radweg (Alte Zechenbahntrasse), Jägerstraße, Bahnstraße und Sedanstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtssatzung berührt:

Gemarkung 1277, Flur 3, Flurstücke 170, 174, 176, 177, 178, 179, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 341, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 381, 382, 383, 384, 391, und 392 sowie Gemarkung 1283, Flur 24, Flurstücke 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150 und 151.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Lünen im Bereich zwischen dem Fuß- und Radweg (Alte Zechenbahntrasse), der Jägerstraße, Bahnstraße und Sedanstraße (Vorkaufsrechtssatzung) vom 22.10.2012** hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 22.10.2012

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

**Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung gem § 25 Abs 1 Satz 1 BauGB
für den Bereich zwischen dem Leezenpatt, Jägerstraße, Bahnstraße und Sedanstraße**

FLUR 24

FLUR 3

